



GASTSPIELVERTRAG

zwischen: nachstehend "Veranstalter" genannt
und „Caracas“ nachstehend "Band" genannt.

Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Band für folgendes Gastspiel:

Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

Datum:

Aufbauzeit:

Soundcheckzeit:

Auftrittszeit: ab ca. bis (inkl. Pausen)

Nettospielzeit ca.:

Sollte es im vereinbarten Zeitfenster aus organisatorischen Gründen Seitens des Veranstalters nicht möglich sein, die Nettospielzeit zu erreichen, ist die Band nicht verpflichtet, diese über das vereinbarte Zeitfenster hinaus zu erfüllen.

Einlass:

Gage und Kosten

A. Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Fixgage in Höhe von EURO:

Die Gage ist in Bar auszuzahlen an Herrn Florian Hott oder ggf. einem Vertreter.

A1. Der Veranstalter zahlt der Band für die oben genannte Veranstaltung eine Prozentbeteiligung von % an den Bruttoeinnahmen/Nettoeinnahmen der verkauften Tickets. Der Eintrittspreis pro Person beträgt in EURO: ermäßigt:

Die Gage / Prozentbeteiligung wird vor/nach dem Konzert in bar an die Band ausbezahlt.

B. Evtl. anfallende Vergnügungssteuern/Künstlersteuern (Künstlersozialkasse, GEMA) gehen zu Lasten des Veranstalters und sind von diesem an die zuständige Stelle abzuführen.

C. Die Band erhält € für das Bereitstellen einer PA (Anlage).

D. Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch, oder durch Selbstverschulden einer der beiden Parteien, zahlt diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Fixgage.

Kann infolge Krankheit, beruflichen/Uni-Angelegenheiten, ziviler Streitigkeiten, Handlungen/Befehle anderer öffentlicher Autoritäten sowie höherer Gewalt oder andere Gegebenheiten bzw. Zustände, die den Auftritt in einem solchen Fall nicht durchführbar machen, ein Vertragspartner seine Verpflichtungen nachweislich nicht einhalten oder erfüllen, so werden beide Vertragspartner von allen Verpflichtungen entbunden.

Ansprüche jeglicher Art können daraus nicht hergeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst.

E. Etwaige Ereignisse, die den Abbruch des Auftrittes zu Folge haben und nicht auf das Verschulden der Band oder ihrer Crew zurückzuführen sind, entbinden den Veranstalter nicht vor der Zahlungspflicht der Gage.

Pflichten des Veranstalters

- A. Der Veranstalter stellt dem Künstler an jedem der genannten Veranstaltungstagen die Bühne. Bei Open Air - Veranstaltungen müssen Bühne und Mischer-Platz dreiseitig vor Wind und Wetter geschützt sein und konform mit den Angaben des TecRiders der Band sein. Während der ganzen Veranstaltung ist ein Haustechniker anwesend. Tel.-Nr. des Haustechnikers / der PA/Licht – Firma:

Die Band erhält mindestens eine Woche vor dem Konzert Infos mit allen Angaben über die vom Veranstalter gestellten Anlagen und sendet im Vorfeld dem Veranstalter ihren TecRider, der Vertragsbestandteil des Gastspielvertrages ist.

- A1. Der Veranstalter stellt nur die Räumlichkeiten. Die Band stellt eine vorhandene oder angemietete PA / Licht in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Eine Begehung der Lokalität und Angabe der Anzahl der zu beschallenden Personen ist der Band 4 Wochen vor Gastspiel mitzuteilen und zu ermöglichen.
- B. Der Veranstalter versichert, dass der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen. Gesetzlich bestehende Einschränkungen und Vorschriften, sowie Probleme bei der Planung und Organisation der Veranstaltung teilt der Veranstalter dem Künstler rechtzeitig mit.
- C. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und des Soundchecks keine professionellen Ton-, Film-, Foto- oder Videoaufnahmen ohne das Einverständnis der Band gemacht werden.
- D. Jeder Schaden an den Instrumenten, der Technik und den Mitgliedern der Gruppe infolge unsachgemäßer Sicherung des Veranstaltungsortes (sowohl bautechnisch, nach VDE-Bestimmungen als auch gegen Einwirkung Dritter) wird vom Veranstalter vollständig gegen Schätzwert ersetzt. Weiterhin trägt der Veranstalter dafür Sorge, dass die Bühne während der Anwesenheit der Band und ihrer Hilfskräfte am Veranstaltungsort vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

Sollten Kostenansprüche durch nachlässiges Verhalten des Veranstalters entstehen, ist der Veranstalter haftbar und die Band von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Band wird für Schäden, die durch zerstörerisches Verhalten des Publikums entstehen, nicht haftbar gemacht.

Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten der Band entstanden sind, haften diese nach Maßgabe des BGB.

- E. Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung (inkl. Frühstück) in einem Hotel für Personen. Zimmeraufteilung: EZ / DZ.
Hoteladresse:
- F. Der Veranstalter trägt die Kosten für eine sättigende warme Mahlzeit je Tag für die Band und ihre Hilfskräfte.
Anzahl Essen: (davon vegetarisch: vegan:).
- G. Der Veranstalter stellt der Band und ihrer Hilfskräfte Getränke und Catering in angemessenem Umfang im Zeitraum von Beginn des Aufbaus sowie Ende des Abbaus kostenlos zur Verfügung.
Die Getränke müssen zu jeder Zeit in ausreichendem Umfang kostenlos in Bühnen- und/oder Garderobennähe bereitstehen.
- H. Der Veranstalter stellt der Band eine abschließbare und heizbare Garderobe zur Verfügung.
- I. Der Veranstalter stellt der Band zum Auf- und Abbau jeweils Helfer zur Verfügung.
- J. Der Veranstalter verpflichtet sich, auf eigene Kosten umfassend Werbung für die in diesem Vertrag beschriebene Veranstaltung vorzunehmen. Hierzu gehören u.a. ausreichende Plakatierung, Mitteilung an die Presse und mind. eine Anzeige in der Vorwoche bzw. am Veranstaltungstag.
- K. Die Band ist berechtigt eine Gästeliste zu erstellen. Diese wird vor der Türöffnung dem Veranstalter übergeben und umfasst zwei Gratiseintritte pro Bandmitglied.
- L. Der Veranstalter legt diesem Vertrag einen Anfahrtsplan zum Konzertlokal/-ort bei.
Der Veranstalter sorgt für ungehinderte Zufahrt zur Bühne. Er beschafft gegebenenfalls Durchfahrtsgenehmigungen und sendet diese zu. Band und Crew benötigen eine sichere Parkgelegenheit für 4 PKWs in der unmittelbaren Nähe des Veranstaltungsortes. Am besten in Bühnennähe.

Pflichten und Rechte der Band

- A. Die Band sichert Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
- B. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Sie unterliegt keinerlei künstlerischen Anweisungen des Veranstalters oder eines Dritten.
- C. Die Band stellt dem Veranstalter für die Werbung folgendes Werbematerial kostenlos unter <https://www.caracas-band.de/veranstalter/> zur Verfügung.
- D. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

Vertragsgültigkeit

Ein Exemplar des Vertrages ist vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, einschließlich einer Ausführung von Rider/Bühnenanweisung, unterschrieben an die Band zurückzusenden. Sollte dieses nicht geschehen, kann die Band von der Engagementannahme zurücktreten. Daraus entstandene Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Vertragsverletzung

Ein Bruch der Vertragsbedingungen berechtigt die Band, den Auftritt (auch kurzfristig) abzusagen, ohne den Veranstalter von der Verpflichtung zu befreien, die vertraglich vereinbarte Gage zu bezahlen.

Entscheidet sich die Band trotz Vertragsbruches durch den Veranstalter aufzutreten, wird kein Verzicht auf Ansprüche, die der Künstler für Schäden oder anderes geltend machen kann, vereinbart.

Verzug

Kommt der Veranstalter mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug oder verletzt er einen oder mehrere Vertragsbestimmungen (auch von Bühnenanweisung, technischer Rider) schuldhaft oder fahrlässig, so ist die Band berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Die Auftrittspflicht der Band erlischt. Des Weiteren wird die Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage sofort und ohne Abzug fällig.

Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter ohne nachgewiesene und vertretbare Begründung ist unwirksam.

Salvatorische Klausel

Sollte einer oder mehrere Vertragspunkte ungültig sein oder werden, ist der sonstige Inhalt dieses Vertrages davon nicht betroffen und weiterhin gültig. Änderungen bedürfen immer der Schriftform. Handschriftliche Zusätze bzw. Änderungen sind nichtig.

Rechtsprechung

Die Rechtsbeziehung beider Vertragsparteien unterliegt der Rechtsprechung der BR Deutschland.

Stillschweigen über Vertragsinhalte

Beide Vertragspartner vereinbaren absolutes Stillschweigen über den gesamten Vertragsinhalt (auch nach der Veranstaltung) und insbesondere über die Höhe der Gage.

Zeichnungsberechtigung/Haftung

Die Vertragspartner versichern mit ihrer Unterschrift, dass sie den Vertrag in vollem Umfang gelesen und verstanden haben und zur Unterschrift berechtigt sind. Durch die geleistete Unterschrift erkennen sie diesen Vertrag als gültig an. Für den Fall, dass der Veranstalter den Vertrag nicht persönlich unterzeichnet oder der Veranstalter eine juristische Person ist, erklärt die für den Veranstalter unterzeichnende Person, dass sie auch persönlich als Gesamtschuldner für die Bestimmungen und Verpflichtungen dieses Vertrages uneingeschränkt haftet.

Vertragsumfang

Dieser Vertrag umfasst 6 Seiten. Unzutreffende Punkte sind im Vorfeld zu streichen.

Sonstige Vereinbarungen

Datum / Ort:

Datum / Ort:

Veranstalter: _____

Band: _____